

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{4}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze/Spalten sinngemäß gebildet. — Textkritik: nur nachträgliche Änderungen, keine Schreibfehlerkorrekturen.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].

[1630er-Jahre, Torgau]

Neue Torgauer Kantorei- bzw. Begräbnisordnung (Auszug)

Quelle: Unvollständig erhaltene Überarbeitung einer älteren Kantoreiordnung (Abschrift). Stadtarchiv Torgau, H 2460, S. 17–29.

Inhalt: Diese als Begräbnisordnung bezeichnete Bearbeitung der Kantoreiordnung von 1596 ist unvollständig, da sie nur die Änderungen nennt, während die unveränderten Artikel lediglich als Textindpits wiedergegeben sind. Hiervon betroffen sind Regeln zur Figuralmusik an den Sonn- und Feiertagen (Punkt 1), zu den Stadtpfeifern und Geigern (4), zum Kantoreiknaben (5), zur Generalversammlung am Sonntag nach Margaretä (13. Juli) (8, 10), zu den Kantoreivorstehern (9), zu den Gesangszeiten der Kantorei (11), zum Verbot von Spielen und Wetten (13), zur kurfürstlichen Stiftung von 1555 (16), zu den Abläufen bei Todesfällen (17–26), zur Einhaltung der Regeln (28) und zu einkommenden Strafen (29). Wie in der Einleitung erklärt, dient die neue Ordnung zum einen der Festlegung (neuer) verbindlicher Strafen bei Nichteinhaltung der Artikel, zum anderen der Einschränkung der Missbräuche bei Begräbnissen in Form unangemessener Prachtentfaltung zum Nachteil der unermöglichten Leute. Erwähnte bzw. veränderte Punkte:

1. Ratspersonen sind (beim Aufwarten der Kantorei von Gebühren?) ausgeschlossen.
2. Für das Figurieren der Brautmessen erhält die gesamte Kantorei einen Taler. Im Falle der Trauung eines Kantoreimitglieds oder eines seiner Familienangehörigen wird gratis figuriert; nur der Organist erhält seine Gebühr. Witwen, die sich außerhalb der Gesellschaft wiederverheiraten, zählen aber nicht dazu. Instrumentalisten, die (bei den Lustbarkeiten) nicht benötigt werden, haben dennoch (im Gottesdienst) zu figurieren.
3. Bei Landestrauem ohne Instrumentalmusik sollen sich dennoch die Vokalisten beim Chor einfinden.
6. Ein dem Kantor quartalsweise beigestellter (Kantoreidiener) soll an den Sonn- und Feiertagen sowie bei den Brautmessen früh nach dem Kyrie und während der Kommunion (Hauptgottesdienst) sowie mittags nach den Psalmen (Vesper) beim Figurieren den Katalog verlesen. Abwesende soll er registrieren, Schwänzer mit vier Punkten, und zu Hause alles zu Papier bringen. Die Strafen sind in den vierteljährlich abzuhaltenden Kantoreiversammlungen, die von den Vorstehern zuvor per Anschlag bekannt gegeben werden, zu zahlen.
7. Der Kantor soll alle Stücke, gleich welcher Besetzung, in doppelter Ausfertigung bereitstellen: einmal gedruckt und einmal abgeschrieben. Für das Schreibpapier erhält er jährlich 2 Taler. Sollte er keine Abschriften anfertigen, muss er für jedes Stück 3 Groschen Strafe zahlen. Bei Weggang des Kantors verbleiben die abgeschriebenen Stimmen beim Chor.
8. Bei der Generalversammlung darf bei Strafe eines Schreckenbergers keiner unentschuldig fehlen. Inhalt: Verlesung der Kantoreiordnung. – Rechnungsprüfung. – Zahlung des Jahresbeitrags: für Sänger 3 Groschen, für die anderen Mitglieder 6 Groschen, da sie nicht im Chor mitsingen und von Strafen verschont bleiben. – Einschrotten einer Bierkupe (Rollen in die Trinkstube des Rathauses?). – Vorsteher, Organist, Stadtpfeifer und Geiger sind aufgrund ihrer besonderen Dienste beitragsfrei. – Besondere Verehrungen für die Instrumentalisten sollen unter diesen gleich aufgeteilt werden.
10. Verbot der Anwesenheit von Kindern bei den Versammlungen bei Strafe von 6 Groschen wegen verursachten »Unrats«.
14. Neue Gesellschaftsmitglieder müssen 20 Taler Eintrittsgeld zahlen, fundierte Musiker, die im Chor mitwirken, 10 Taler.
15. Wer einen ausländischen Gast, wie häufig passiert, zu den Treffen der Kantorei mitbringen und zechen möchte, ist pro Tag 6 Groschen schuldig. Ist der Gast ein Musiker, so ist er befreit.
27. Bei Begräbnissen von Mitgliedern oder Familienangehörigen sollen die Schulkollegen vor der Haustür und in der Kirche, wo die anderen Adjuvanten mitwirken, gratis singen und musizieren. Den Schulkollegen soll mit Dankbarkeit begegnet werden. Diese Regelung gilt nicht für Witwen, die sich wiederverheiraten und der Gesellschaft nicht mehr »zugetan« sind.

Demnach der heilige apostell Paulus hin, vndt wieder in seinen schriefften vernahnet, das es bey denen, so die warheit des euangelij erkandt haben, alles, sonderlich was zum wolstandt der kirchen gelangen möchte, ehrlich, vnnndt christlich, nach Gottes, vnnndt seines lieben sohnes, vnsers Herren Jesu Christj willen, vnnndt befehlich, zugehen solle, so haben in solcher betrachtung, vndt aus erheblichen vrsachen, sonderlich aber Gott dem Allmechtigen zu ehren, auch zu aufnehmung, zier, vnnndt wollstandt vnserer kirchen, vndt chorcj musicj, nictes minders zu erhaltung eines guten vornahmens, der löblichen cantorey verwante, vnnndt zugethane, sich vntereinander etzlicher gewißer articull, vnnndt puncten a<nn>o etc. 1596. vorgliechen, welche sie auch nunmehr, aus sonderbaren | bedencken itzo zureuidiren, die notturfft zu sein erachtet, auch, das alle die ienige, so itziger zeit bey der cantorey gesellschaftt weren, oder sich kunfftiger zeit darzu begeben möchten, bey vermeidung der straffe, in den artickelln beniemet, darob halten sollen, sich eintregtlich vergliechen, vnnndt verpflichtet, vor eins,

Vndt nach dem, zum andern, in heiliger göttlicher schriefft, altes, vndt neuen testaments, viell vornehme exempell zubefinden, das ie, vnnndt alle wege die begrebnuß der verstorbenen, zu einem waren, vnnndt gewißem zeügnuß der vnsterblichkeit, vnnndt zukunfftigen frölichen wiederaufferstehung, herlich, vnnndt statlich gehalten, vnnndt aber eine zeithero bey solchem christlichen, vnnndt sonder zweiffell Got wollgefelligem gebrauch, allerhandt vnordnung, inson-

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{4}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze/Spalten sinngemäß gebildet. — Textkritik: nur nachträgliche Änderungen, keine Schreibfehlerkorrekturen.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].

derheit aber mit vfwendung vieler vnnötigen kosten, vndt außlagen, eingerißen, also, das bey vermögenden leüten, hieraus mehr eine pracht, dan ein trauren, vnnndt klagen worden, die vnuor|mögenden aber dardurch in beschwerung geraten, vnnndt sich in schulden stecken müßen,

Damit nun solcher christlicher gebrauch nicht gar in abnehmen kommen, vnnndt gleichwoll arme, vndt reiche, ohne sondere vncosten, ein ehrlich begrebnüß haben mögen, so haben zu erhaltung dieser löblichen gewonheit, vnnndt dan zu vorhütung vnnndt abschneidung der vberflüßigen kosten, wolbenante der cantorey gesellschaftt verwante, vnnndt zugethane, sich ingesamt auch nachfolgender articull, nebens anderen, freündtlichen, vnnndt wolmeinendt vergliechen, vnnndt darneben einander zugesagt, vnnndt versprochen, die künfftig, alß eine begrebnüß ordnung, vor sich, vnnndt die ihrigen, stet, fest, vnnndt vnweigerlichen zuhalten, vnnndt derselben allenthalben wircklichen nachzukommen, vnnndt zugeleben,

Es lauten aber offtgemelte articull nacheinander, alß folget: |

I.

Vors erste, soll das figuriren auff die sontage, vnnndt andere christliche festa etc.

vnnndt kein ansehen der person gelten, Jedoch werden hiemit des rhats ambtspersonen, welche das iahr im rhatstull sitzen, billich ausgeschlossen, Sonsten soll diser articull auff die viertelßmeistere, oder andere aus dem rhat gar nicht extendiret werden;

II.¹

Von ieder brautmeße allhier zugefiguriren, soll der cantorey ein thaler gegeben werden, Wan aber einer aus der cantorey gesellschaftt, oder deren zugethane, vnnndt vorwandten heyratett, soll ihme die brautmeße, so woll auch deßen eheleiblichen kindern, so deren vorhanden, vmb sonst figuriret, dem organisten aber seine gebuhr gegeben werden, Jedoch seindt die wittwen in der cantoreygesellschaftt, vnnndt derselben zugethane, wan sie sich außer der gesellschaftt vorehelichen, dieses beneficij nicht | fehgik, Es sollen auch die instrumentisten, welche bey den hochzeiten nicht gebraucht werden, beim figuriren bey angeordneter straffe aufwarten;

III.²

Es soll auch einieder, wan in nohtwendigen vorfallenden sachen etc.

Soll der gesellschaftt 3 g. vorkommen sein, desgleichen wan gemeine landes traurigkeit einfellet, vnnndt die instrumentisten, mit ihren instrumenten nicht aufwarten durffen, sollen die ienigen, welche uocaliter musiciren können, sich auch bey dem chor finden laßen, inmaßen sich auch sonsten etc.

III.³

Weill auch der stadtpfeiffer, vnnndt geiger vornemlich Gott zu ehren etc.

bleibet gantz.

V.⁴

Die cantorey soll ein gewißen knabe etc.

bleibet auch gantz. |

VI.⁵

Es soll auch dem cantorj einer aus der gesellschaftt von quartal zu quartalen adiungiret werden, welche alle son- vnnndt feyertage, vnnndt bey den brautmeßen, früe nach endung der Kyrie- vnnndt zu mittage nach endung der Psalmen, so woll auch früe vnnter werender communion, vnnndt weill man noch figuriret, den catalogum verlesen, die ienigen, so alsdan nicht vorhanden sein, oder sich absentiret haben, punctiren, die ienigen aber, so gar nicht zur kirche kommen sein, mit 4. zeichnen, vnnndt solche doheim vfs pappier bringen, Vnnndt damit die verfallene straffe desto beßer könne einbracht werden, soll die cantoreygesellschaftt zum wenigsten alle quartal, auff gewiße zeit, vndt stelle, so von den vorstehern durch einen gewißen anschlagk ihnen angemeldet werden soll, zusammen kom|men, vnnndt einieder seine verbürete straffe vnnachleßigk, vndt vnseümig erlegen,

VII.⁶

Der cantor soll alle stimmen eines iedern stücks, es sey mit wieuill stimmen es wolle, gedoppelt, als einmahl gedruckt, vnnndt einmahl geschrieben, haben, darzu ihme iehrlichen zwey thaler zu pappier gereicht werden soll, Würde er aber hierinne verbrechen, soll er von iedem stück, so er nicht gedoppelt aufflegen wirdt, 3 g. zur straffe geben, Welche geschriebene stück, vnnndt partes dan, bey vorfallender mutation eines ieden cantoris, bey dem chor bleiben, vnnndt doselbst vnweigerlich sollen gelaßen werden;

[1630er-Jahre, Torgau]

Neue Torgauer Kantorei- bzw. Begräbnisordnung (Auszug)

Seite 3 von 4
Aktualisierung: 13.02.2017

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{4}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze/Spalten sinngemäß gebildet. — Textkritik: nur nachträgliche Änderungen, keine Schreibfehlerkorrekturen.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].

VIII.⁷

Den sonntag nach Margaretæ, oder vmb dieselbe zeit etc.

dauon sich niemandt, ohne genugsame | entschuldigung, vnndt erlaubnuß, bey straff eines Schreckenbergers⁸ auszu-
schließen, diese zusammen getragene punct, vnd articull, domit sich niemandt vnwißenheit zuentschuldigen, in aller
gegenwart, von wort zu wort, langsam, vndt deutlich vorgelesen, hernacher rechnung gethan, nach beschehener rech-
nung aber von iedem cantore 3 g. vndt von iedem der cantorey zugethanen 6 g. (in betrachtung das der cantorey
gesellschaft vorwante viell fortheils haben, vnndt nicht mit zu chor gehen, auch mit der straffen verschonett sein) zu
erhaltung der gesellschaft, gereichet, vnndt folgendts, wenn solches alles verrichtet, wiederumb eine kuffe bier einge-
schroten werden, Doch bleiben die vorstehere, zu billiger ergetzlichkeit ihrer getreuen mühe, vnndt tragenden ampts,
so woll der organist, stadtpfeiffer, vnndt geiger, welche mit ihren instrumenten desto fleißiger sich bezeigen sollen, mit
der einlage billich verschonet. Do | auch von den anwesenden herren, vnndt gästen, denen instrumentisten ettwas zur
vorehrung gegeben würde, soll solches vnter dieselbe allerseits zugleich ausgetheilet werden, vnndt keiner vor den
andern einen vorthell haben;

IX.

Wurden sich auch die vorstehere der cantorey etc.
bleibet gantz.

X.

Wan, vnndt zu welcher zeit die gesellschaft der cantorey etc.

Vnndt die cantorey domit nictes zuschaffen haben; Weill auch wegen des vbermachten zulauffs der kindere allerhandt
vnratth bißanhero geursachet worden, alß sollen dieselbe hiemit gantzlich daruon abgeschaffet sein: Vnndt so oft eines
doselbst betreten wirdt, sollen deßelben eltern 6 g. zur vnnachleßlichen straff zuerlegen, schuldigk sein, |

XI.

Zu der zeit, wan die cantorey beysammen etc.
bleibet gantz.

XII.

Das conuiuium soll deßelben tages etc.
bleibet gantz.

XIII.

Dieweill auch auß dem spiell etc.
bleibet auch gantz.

XIII.

Wan sich einer kunfftig in die cantoreygesellschaft einkauffen, vnndt derselben sich einvorleiben laßen wolte, soll
einieder, was die zugethane, vnndt vorwante belanget, zwanzig thaler: do er aber ein musicus, zimlicher maßen fun-
diret, vnndt dem chor beywohnen will, zehen thaler erlegen, vndt bezahlen,

XV.

Der ienige, so etwa einen auslendischen frembden gast (wie dan oft zugeschehen pflaget) in die cantorey, wan diesel-
be beysammen, | vnndt einen zech halten, mit sich bringen würde, soll von dem selben iedes tages 6 g. wan der gast
aber ein musicus, deßen gantzlich befreiet sein,

XVI.

Die einhundert gulden etc.
bleibet gantz.

XVII.⁹

Wan sich nach Gottes gnedigen willen zutregt etc.
bleibet gantz.

XVIII.¹⁰

Wan solche anmeldung geschehen etc.
bleibet auch gantz.

[1630er-Jahre, Torgau]

Neue Torgauer Kantorei- bzw. Begräbnisordnung (Auszug)

Seite 4 von 4

Aktualisierung: 13.02.2017

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{5}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze/Spalten sinngemäß gebildet. — Textkritik: nur nachträgliche Änderungen, keine Schreibfehlerkorrekturen.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].

XIX.¹¹

Es sollen auch die ienigen etc.
bleibet auch gantz.

XX.¹²

Do aber eine, oder der ander, vnsers mittelß etc.
bleibet auch gantz.

XXI.¹³

Do aber einer, oder der ander zum begrebnuß nicht keme etc.
bleibet gantz. |

XXII.¹⁴

Wan aber sich die erforderete, vnndt gebetene
gesellschaft etc.
bleibet gantz.

XXIII.¹⁵

Wan an dem orte, do die leiche ist etc.
bleibet gantz.

XXIII.¹⁶

Wan man aber erfahren wirdt, das einer, oder
der ander etc.
bleibet gantz.

XXV.¹⁷

Wan iemandts aus dieser gesellschaft von den seinigen, etc.
bleibet gantz.

XXVI.¹⁸

Do auch durch Gottes verhengnüß etwa etc.
bleibet gantz.

XXVII.

Bey dieser der cantoreygesellschaft vorwanten, vnndt zugethanen, deroselben weibere, vnndt kindere begrebnußen, soll von den schullcollegen, vor der thür, vnndt draußen in der kirchen, doselbst alleine die andere chor adiuuanten | mithin zutreten sollen, gratis gesungen, vnndt musiciret werden; Es wirdt sich aber einiegllicher hierin, gegen die schullcollegen, in danckbarkeit der gebuhr nach, zubeweisen wißen, Vnndt soll dieser articull alleine von denen kindern, so noch in ihrer eltern gewaldt, so woll auch von den wittwen, so lang dieselben ihren wittwenstandt nicht ver-rücken, zuverstehen sein, So balden aber sie sich vorendert, vnndt der gesellschaft nicht mehr zugethan, haben sie sich dieses vortelß nicht zugebrauchen, Vnndt soll ihnen alß dan, ohne erlegung der gebuhr, nicht figuriret werden;

XXVIII.¹⁹

Domit nun hierinnen richtigkeit gehalten etc.
bleibet gantz.

XXIX.²⁰

Die straffen, so einkommen etc.
bleibet gantz.

Textkritische Hinweise

1: Randbemerkung »ist der 3.«. — 2: »ist der 7.«. — 3: »ist der 12.«. — 4: »ist der 15.«. — 5: »ist der 16.«. — 6: »ist der 17.«. — 7: »ist der 4.«. — 8: Sächsischer silberner Großgroschen im Wert von drei Groschen. — 9: »ist sonst in der begrebnusordnung der 1.«. — 10: »ist der 2.«. — 11: »ist der 3.«. — 12: »ist der 4.«. — 13: »ist der 5.«. — 14: »ist der 6.«. — 15: »ist der 7.«. — 16: »ist der 8.«. — 17: »ist der 9.«. — 18: »ist der 10.«. — 19: »ist der 12.«. — 20: »ist der 13.«.